

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 07.12.2021 Geschäftszeichen: II 10.1-1.33.47-836/16

**Nummer:
Z-33.47-836**

Geltungsdauer
vom: **7. Dezember 2021**
bis: **7. Dezember 2026**

Antragsteller:
Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart mit
angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmstoffen**
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 21 Seiten und sieben Anlagen mit 14 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-836 vom 14. Juli 2021.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder Mineralwolle, die ggf. zusätzlich mechanisch befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung. Ergänzend ist ein Haftvermittler als Komponente des WDVS möglich.

Die Dämmplatten dürfen bei WDVS mit angeklebten EPS-Platten oder Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden. Bei WDVS mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit des Untergrundes die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Die Dämmplatten bei WDVS mit Mineralwolle-Platten sind mechanisch befestigt und zusätzlich angeklebt.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z.B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist.

Der Untergrund muss eben, trocken, fett- und staub- und schimmelfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Die Bauart darf auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA³ bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Das WDVS ist ungeeignet Druckbeanspruchungen aus Verformungen der Unterkonstruktion aufzunehmen. Sofern diese nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dehnfugen) sicherzustellen, dass diese aufgenommen werden können.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN 68800-2:2012-02 | Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau |
| 2 | DIN EN 1995-1-1:2010-12
+A2:2014-07 | Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau |
| 3 | DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau |

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "maxit multi 300", "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die expandierten Polystyrol-Platten (EPS) gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau		60 – 200	13 – 21
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau		60 – 200	14 – 21
weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau		60 – 200	13 – 21
weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß		60 – 200	14 – 25
weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß		60 – 200	13 – 25
weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau		80 – 200	14 – 20
weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau		80 – 200	14 – 21
weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß		60 – 200	20 – 26
weber.therm EPS 031 Fassade standard, grau		60 – 200	14 – 20

Alle Dämmplatten außer die Dämmplatte "weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau" dürfen auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche eine sägezahn-ähnliche Struktur ("speedy Fräsung") aufweisen. Die Geometrie der Profilierung muss mit den hinterlegten Angaben übereinstimmen.

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten gemäß folgender Tabelle verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke [mm]	Abmessungen [mm x mm]	Anzahl der beschichteten Seiten ¹⁾	verdichtete Deckschicht
weber.therm MW 035 Fassade standard		80 – 200	800 x 625	1, 2	ja
weber.therm MW 035 Fassade express		60 – 200	800 x 415	1, 2	ja

¹⁾ Bei einseitiger Beschichtung ist immer die verdichtete Seite der Dämmplatte (Unterputzseite) beschichtet.

c) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen von 1200 mm x 200 mm verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke [mm]	Anzahl der beschichteten Seiten
weber.therm MW 041 Fassade speedy		60 – 200	2
weber.therm MW 041 Fassade speedy-RW		60 – 400	2
weber.therm MW 040 Fassade speedy-PA		60 – 200	2
weber.therm MW 041 Fassade speedy-KN		60 – 400	2

2.1.1.3 Befestigungsmittel

Zur mechanischen Befestigung der Dämmstoffe am Untergrund muss als Befestigungsmittel der Schraubbefestiger "weber.therm Schraubbefestiger" verwendet werden.

2.1.1.4 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "maxit Armierungsgewebe PS", "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe MW" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" oder "maxit multi 300" verwendet werden.

Alternativ sind als Unterputze die Produkte "maxit multi 276 E", "maxit multi 276 F" oder "weber.therm 377" zu verwenden.

2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

2.1.2.1.1 WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS mit angeklebten EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind bis $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$ für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.1.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} gemäß Abschnitt 3.2.5.3.3 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

Die WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} bzw. die Beanspruchbarkeit aus Wind in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination gemäß den Anlagen 5.1 bis 5.2.2 für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

2.1.2.2.1 Brandverhalten des WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" nach den Anlagen 2.1.1 und 2.1.2 und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" nach Anlage 2.2 erfüllen je nach Ausführung die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1 bzw. die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2.

2.1.2.2.2 Brandverhalten des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P" nach Anlage 2.3 und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P" nach Anlage 2.4 erfüllen je nach Ausführung die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁵ bzw. die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffes	Bemessungswert λ_B [W/(m·K)]	Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl μ
EPS-Platten		
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau	0,032	30 – 70
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau	0,032	
weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau	0,034	
weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß	0,035	
weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß	0,040	
weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau	0,032	

4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5 DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Bezeichnung des Dämmstoffes	Bemessungswert λ_B [W/(m·K)]	Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl μ
EPS-Platten		
weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau	0,034	30 – 70
weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß	0,035	
weber.therm EPS 031 Fassade standard, grau	0,031	
Mineralwolle -Platten		
weber.therm MW 035 Fassade standard	0,035	1
weber.therm MW 035 Fassade express	0,035	
Mineralwolle-Lamellen		
weber.therm MW 041 Fassade speedy	0,041	1
weber.therm MW 041 Fassade speedy-RW	0,041	1
weber.therm MW 040 Fassade speedy-PA	0,040	1
weber.therm MW 041 Fassade speedy-KN	0,041	1

Für den Feuchteschutz sind die w - und s_d -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß den Anlagen 3.1 und 3.2 dieses Bescheids zu berücksichtigen. Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs ist der vorherigen Tabelle zu entnehmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁶ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁶ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

⁶ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkung aus Wind oder der Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Der Bemessungswert des Auszieh Widerstandes und die Mindesteinbindetiefe des Befestigungsmittels im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlage 4 zu entnehmen.

Zusätzlich gelten für die WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b) folgende Bestimmungen:

Die Mindestanzahl der Befestigungsmittel für die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) ist den Anlagen 5.1 bis 5.2.2 zu entnehmen.

Bei Verwendung von Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombinationen gemäß den Anlagen 5.2.1 und 5.2.2 sind die zugehörigen Befestigungsmittelbilder zu verwenden und die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- 1.) $W_{ek} \leq$ Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind gemäß den Anlagen 5.2.1 und 5.2.2
Die Anzahl der Befestigungsmittel n , mit der diese Gleichung erfüllt ist, ist in Bedingung 2.) zu verwenden.

- 2.) $W_{ed} \leq F_{ax,90Rd} \cdot n$
dabei ist

$$W_{ed} = \gamma_F \cdot W_{ek}$$

mit

W_{ed} : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind

W_{ek} : charakteristische Einwirkung aus Wind [kN/m^2]

$F_{ax,90Rd}$: Bemessungswert des Auszieh Widerstandes des Befestigungsmittels gemäß dem Eignungsnachweis der Anlage 4 [$\text{kN/Befestigungsmittel}$]

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

n : Anzahl der Befestigungsmittel je m^2 gemäß den Anlagen 5.2.1 und 5.2.2, mit der die Bedingung 1.) erfüllt ist

Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Anordnung der Befestigungsmittel der Anhang A der Norm DIN 55699⁷ bzw. sinngemäß die Befestigungsbilder in den Anlagen 5.2.1 und 5.2.2.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

⁷ DIN 55699:2017-08 Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1⁸ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Brandschutz

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

3.1.3.1 WDVS mit EPS-Platten

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) sind unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen:

		WDVS	
		schwerentflammbar ^{a)}	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 25	beliebig
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 200
Putz- system	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlagen 2.1.1 bis 2.2, aber ≥ 4	beliebig
^{a)} Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.			

3.1.3.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P", "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P" mit Dämmstoffen aus Mineralwolle nach den Abschnitten 2.1.1.2 b) und 2.1.1.2 c) sind gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen:

		WDVS		
		nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
Dämmstoff	Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b)	"weber.therm MW 035 Fassade standard" "weber.therm MW 035 Fassade express"	alle gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b) und Abschnitt 2.1.1.2 c)	
	Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c)	"weber.therm MW 041 Fassade speedy" "weber.therm MW 040 Fassade speedy-PA" ^{a)}		
Putzsystem	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung + Unterputz)	gemäß Anlagen 2.3 und 2.4, aber $\geq 7^b)$	beliebig	
<p>a) Keine zusätzliche Befestigung des Dämmstoffes mit mechanischen Befestigungsmitteln</p> <p>b) Die Schichtdicke des bewehrten Unterputzes muss ≥ 5 mm betragen</p>				

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS" sind angeklebte EPS-Platten.

In den WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100 PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200 PS Silence Speedy WDVS" dürfen die Dämmplatten "weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau" oder "weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß" nach Abschnitt 2.1.1.2 a) eingesetzt werden.

Bei den WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100 PS Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200 PS Speedy" sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) mit "speedy Fräsung" zu verwenden.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen.

Bei den WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L Speedy" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L Speedy" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) zu verwenden.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P" sind mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte Mineralwolle-Platten.

Bei den WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100 MW-P" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200 MW-P" sind die beschichteten Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade standard" oder "weber.therm MW 035 Fassade express" zu verwenden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten, die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

3.2.3 Untergrund

3.2.3.1 Allgemeines

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Veränderung des Feuchtegehaltes gemäß DIN 68800-2¹ geschützt werden.

Als Unterkonstruktion der in den Abschnitten 3.2.3.2 und 3.2.3.3 genannten Plattenwerkstoffe dürfen neben herkömmlichen Holzrahmenkonstruktionen auch Stahlrahmenkonstruktionen verwendet werden. Die Stahlrahmenkonstruktionen müssen eine Mindeststeifigkeit aufweisen, die der von üblichen Holzrahmenkonstruktionen entspricht. Die Befestigung der Plattenwerkstoffe auf der Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

3.2.3.2 WDVS mit angeklebten Dämmstoffen

WDVS mit Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c), sofern diese nicht zusätzlich mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.1.3 nach Abschnitt 3.2.5.3.3 befestigt werden, und WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) dürfen mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffen) in Holzbauart aufgebracht werden, wenn Tabelle 1 das vorsieht:

U1.1 Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁹ und DIN 20000-1¹⁰ (Spanplatten nach DIN EN 312¹¹ – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636¹² – Typ EN 636-2 oder EN 636-3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2¹³ – Typ HB.HLA1 oder HB.HLA2 bzw. nach DIN EN 622-3¹⁴ – Typ MBH.HLS1 oder MBH.HLS2, ungeschliffene¹⁵ und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300¹⁶ – Typ OSB/3 oder OSB/4).

9	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
10	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
11	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten – Anforderungen
12	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen
13	DIN EN 622-2:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten
14	DIN EN 622-3:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten
15	Die Oberfläche muss frei von losen Spänen sein.	
16	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen

- U1.2 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2¹⁷). Dabei dürfen bei Verwendung bestimmter Klebemörtel¹⁸ nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
- U1.3 Gipsgebundene Spanplatten. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen¹⁸ verwendet werden.
- U1.4 Gipsfaserplatten.
- U1.5 Faserzementplatten nach DIN EN 12467¹⁹ (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/ Hydrophobierung) der Kategorie B hergestellt im Hatschek-Verfahren.
- U1.6 Wasserabweisend beschichtete gipsgebundene Spanplatten.
- U1.7 Wasserabweisend beschichtete Gipsfaserplatten.
- U1.8 "Glasroc X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-9.1-889.

Die Dicke der Plattenwerkstoffe darf 12 mm nicht unterschreiten. Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die Kombinationsmöglichkeit, welcher Klebemörtel auf welchem Untergrund verwendet werden darf, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1:

Untergrund (U)	Klebemörtel												
	weber.therm 300	weber.therm 301	weber.therm 302	weber.therm 303	weber.therm 304	weber.therm 370	weber.therm retec 700	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	maxit multi 300	weber.therm 309	maxit multi 272
U1.1												X	X
U1.2 ¹⁸	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	X	X						
U1.3 ¹⁸	x ¹⁾	x ¹⁾		x ¹⁾		x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾			x ¹⁾		
U1.4	X	X		X		X	X	X			X		
U1.5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
U1.6												X	X
U1.7												X	X
U1.8	X										X		

¹⁾ Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

Die Eignung der Untergründe nach Nr. U1.1 bis U1.8 ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm² erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

¹⁷ DIN EN 634-2:2007-05 Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich

¹⁸ Erläuterungen im Abschnitt 3.2.3.2, Aufzählungspunkte U1.2 und U.1.3 sowie in Tabelle 1 sind zu beachten.

¹⁹ DIN EN 12467:2018-07 Faserzement-Tafeln – Produktspezifikation und Prüfverfahren

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

3.2.3.3 WDVS mit angeklebten und zusätzlich mechanisch befestigten MW-Lamellen

Sofern die WDVS mit Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mechanisch gemäß Abschnitt 3.2.5.3.3 zu befestigen sind, sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. Das WDVS mit Mineralwolle-Lamellen darf mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 und dem Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.3 auf folgenden Untergründen in Holzbauart unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bestimmungen in dem zur Anwendung kommenden Eignungsnachweis des Befestigungsmittels gemäß Anlage 4 zur Anwendung kommen, wenn Tabelle 2 das vorsieht:

- U2.1 Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986⁹ (DIN EN 312¹¹) und DIN 20000-1¹⁰ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
- U2.2 OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 300¹⁶) und DIN 20000-1 oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 550 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 12 mm betragen.
- U2.3 Gipsfaserplatten nach ETA-03/0050, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.4 zugeordnet sind, mit einer charakteristischen Rohdichte der Gipsfaserplatten von mindestens 1150 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.
- U2.4 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2¹⁷) und DIN 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.2 zugeordnet sind. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen. Dabei dürfen bei Verwendung bestimmter Klebemörtel²⁰ nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

Die Kombinationsmöglichkeit, welcher Klebemörtel auf welchem Untergrund verwendet werden darf, ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2:

Untergrund (U)	Klebemörtel											
	weber.therm 300	weber.therm 301	weber.therm 302	weber.therm 304	weber.therm 370	weber.therm retec 700	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	maxit multi 300	weber.therm 309	maxit multi 272
U2.1											x	x
U2.2											x	x
U2.3	x	x			x	x	x			x		
U2.4 ²⁰	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x					

¹⁾ Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

²⁰ Erläuterungen im Abschnitt 3.2.3.3, Aufzählungspunkt U2.4 und in Tabelle 2 sind zu beachten.

Die Eignung der Untergründe ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm² erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

3.2.3.4 WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten MW-Platten

Die WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen immer mechanisch am Untergrund mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 befestigt und zusätzlich mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 verklebt werden. Als Untergründe in Holzbauart dürfen folgende Untergründe unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bestimmungen in dem zur Anwendung kommenden Eignungsnachweis des Befestigungsmittels gemäß Anlage 4 zur Anwendung kommen:

U3.1 Vollholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1²¹ in Verbindung mit DIN 20000-5²².

U3.2 Brettschichtholz nach DIN EN 14080²³ in Verbindung mit DIN 20000-3²⁴.

U3.3 Balkenschichtholz nach DIN EN 14080 in Verbindung mit DIN 20000-3 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die verklebten Lamellen (Bohlen oder Kant-hölzer) müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1 sein.

U3.4 Brettspertholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung. Die Lagen, in die das Befestigungsmittel einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1 sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettspertholzes darf maximal 3,5 mm betragen.

U3.5 Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986⁹ (DIN EN 312¹¹) und DIN 20000-1¹⁰ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

U3.6 OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986 (DIN EN 300¹⁶) und DIN 20000-1 oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 550 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 12 mm betragen.

U3.7 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2¹⁷) und DIN 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m³ und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

Auf den Untergründen U3.1 bis U3.6 darf nur mit den Klebemörteln "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verklebt werden. Auf dem Untergrund U3.7 dürfen alle Klebemörtel verwendet werden.

21	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
22	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
23	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
24	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080

3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" sind verarbeitungsfertig. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 aufzubringen.

3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Für die Verklebung der Dämmstoffe dürfen nur die dem jeweiligen WDVS zugeordneten Klebemörtel verwendet werden (siehe Anlagen 2.1.1 bis 2.4).

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum²⁵ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Insbesondere bei Dämmdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine Bewegungsmöglichkeit haben, im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

3.2.5.1.1 Verklebung von EPS-Platten

Die EPS-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 mittels Zahnspatel vollflächig zu beschichten. Alternativ dazu darf der Klebemörtel in gleicher Weise auch auf den Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

EPS-Platten mit der Bezeichnung "...speedy..." müssen so verlegt werden, dass die Oberfläche mit sägezahnähnlicher Struktur dem Untergrund zugewandt ist und darauf geklebt werden kann.

3.2.5.1.2 Verklebung unbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die zum Untergrund unbeschichtete Seite der Dämmplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

3.2.5.1.3 Verklebung beschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe

Die Mineralwolle-Platten mit verdichteter Deckschicht, gemäß Tabelle in Abschnitt 2.1.1.2 b) dürfen nur so eingebaut werden, dass die Deckschicht dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt. Bei einseitig beschichteten Mineralwolle-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) ist immer die verdichtete Seite beschichtet.

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die zum Untergrund vorbeschichtete Seite der Dämmplatte oder vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

²⁵ Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

Der Klebemörtel ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei schwerentflammbaren WDVS mit bis zu 100 mm dicken EPS-Dämmplatten müssen folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. äußere Beplankung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzende horizontale Gebäudeteile nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe.
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,
4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Beplankung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K₂30 nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte²⁶ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit²⁷ ≥ 80 kPa,
- mit einem Klebemörtel vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten,

²⁶ Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

²⁷ Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

- Verwendung von EPS mit einer maximalen Rohdichte von 25 kg/m³ und
- Verwendung eines Textilglas-Gittergewebes mit einem Flächengewicht von mindestens 150 g/m².

3.2.5.3 Mechanische Befestigung

3.2.5.3.1 Allgemeines

Bei der mechanischen Befestigung unter dem Bewehrungsgewebe (oberflächenbündig) sind die Befestigungsmittel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der mechanischen Befestigung durch das Bewehrungsgewebe sind nach dem Erhärten des Klebemörtels die Dämmplatten außen mit einem Unterputz zu versehen, in den das Bewehrungsgewebe eingearbeitet wird. Danach werden die Befestigungsmittel in den frischen Unterputz gesetzt und die Halteteller unverzüglich überputzt.

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA³.

3.2.5.3.2 Mechanische Befestigung von Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 auf den unter Abschnitt 3.2.3.4 genannten Untergründen befestigt werden.

Bei einer zulässigen Befestigung auf den Plattenwerkstoffen muss die Verankerung nicht im Vollholz erfolgen.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Befestigungsmittel ergibt sich aus dem Abschnitt 3.1.1.1 und es gelten die Anlagen 5.1 bis 5.2.2.

Die Befestigungsmittel, die in die Dämmplattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Schaftes des Befestigungsmittels zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Schäften der Befestigungsmittel von 200 mm aufweisen.

3.2.5.3.3 Mechanische Befestigung von Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) müssen ggf. zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Putzsystem		charakteristische Einwirkung aus Wind w_{ek} [kN/m ²]	Mindestbefestigungs- mittelanzahl [Bef./m ²]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m ²]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	3
> 10	oder > 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	5

Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08.

Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

Für die Mineralwolle-Lamellen nach 2.1.1.2 c), die zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 zu befestigen sind, sind die Bestimmungen im Abschnitt 3.2.3.3 zu berücksichtigen. Sofern danach die Befestigung auf dem Plattenwerkstoff zulässig ist, muss die Befestigung nicht ins Vollholz erfolgen.

WDVS mit Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) mit Dämmstoffdicken über 200 mm sind bis zu einer maximalen charakteristischen Einwirkung aus Wind von w_{ek} bis $-1,60 \text{ kN/m}^2$ anwendbar. Dabei sind die Dämmstoffe in den folgenden Bereichen mit 3 Befestigungsmittel/Mineralwolle-Lamelle bzw. 2,5 Befestigungsmittel/m zu befestigen:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von $\min H \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$,
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von $\min B \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$,
- die letzte obere ungestörte Dämmplattenlage (oberer Gebäudeabschluss),
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Befestigungsmittel/m anzuordnen.

Außerdem ist bei Dämmstoffdicken über 200 mm Folgendes zu beachten:

- Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Verlegung der Mineralwolle-Lamellen erfolgt im Verband. An Gebäudeecken sind dabei ausschließlich ganze Mineralwolle-Lamellen in voller Länge anzuordnen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben.
- Eine Sturzhöhe $\min H < d_{\text{Dämmstoff}}$ darf ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen nicht ausgeführt werden.
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dickschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke $> 10 \text{ mm}$) $9 \text{ m} \times 9 \text{ m}$ bzw. 80 m^2 .
- Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen für Dünnschichtsysteme (Unterputz und Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke $\leq 10 \text{ mm}$) $50 \text{ m} \times 25 \text{ m}$.
- Der Klebemörtelauftrag muss maschinell erfolgen.

Die maximal ausführbare Dämmstoffdicke ist auf die maximale Länge der Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindesteinbindetiefe des Gewindeteils in den Untergrund entsprechend den Angaben im Eignungsnachweis des Befestigungsmittels (siehe Anlage 4) begrenzt.

3.2.6 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Befestigungsmittel unter dem Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.3 sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 zu beschichten.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Die Bewehrungen dürfen in folgenden Unterputzen verwendet werden:

	"weber.therm 310" "maxit Armierungsgewebe MW"	"weber.therm 311" "maxit Armierungsgewebe PS"
Anwendung in den Unterputzen	in allen außer: "weber.therm 303"	in allen außer: "weber.therm 300" "maxit multi 300" "weber.therm retec 700"

Danach erfolgt ggf. das Setzen der Befestigungsmittel durch das Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.3.

Bei Dämmstoffen aus Mineralwolle, bei denen die Oberfläche nicht beschichtet ist (in der Regel nicht oder nur einseitig beschichtete Dämmstoffe), muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen.

Bei maschinell aufgetragenem Putz oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 und den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist den Anlagen 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach den Anlagen 2.1.1 bis 2.4 dieses Bescheides aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.3 und 3.2.5.2 sind zu beachten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² betragen.

3.2.7 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen sowie Feldgrößen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen sowie von Feldbegrenzungsfugen in Außenwandflächen bei Feldgrößen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitte 3.1.1.2 und 3.2.5.3.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich ($H \leq 300$ mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Schlagregenbeanspruchte Anschlüsse, z. B. an Fensterbänke, müssen bzw. Anschlüsse ohne Beanspruchung durch Schlagregen oder Wasser sollten so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.3 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Lamellen mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Dämmstoffdicke, Einbaudatum und Einbauort des WDVS anzugeben sind. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller die entsprechenden Angaben zur Verfügung stellen.

Die Liste, aus der ggf. Objekte für eine Begutachtung ausgewählt werden können, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik 6 Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Klette

Zeichnerische Darstellung der WDVS

Anlage 1

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem..."

... B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

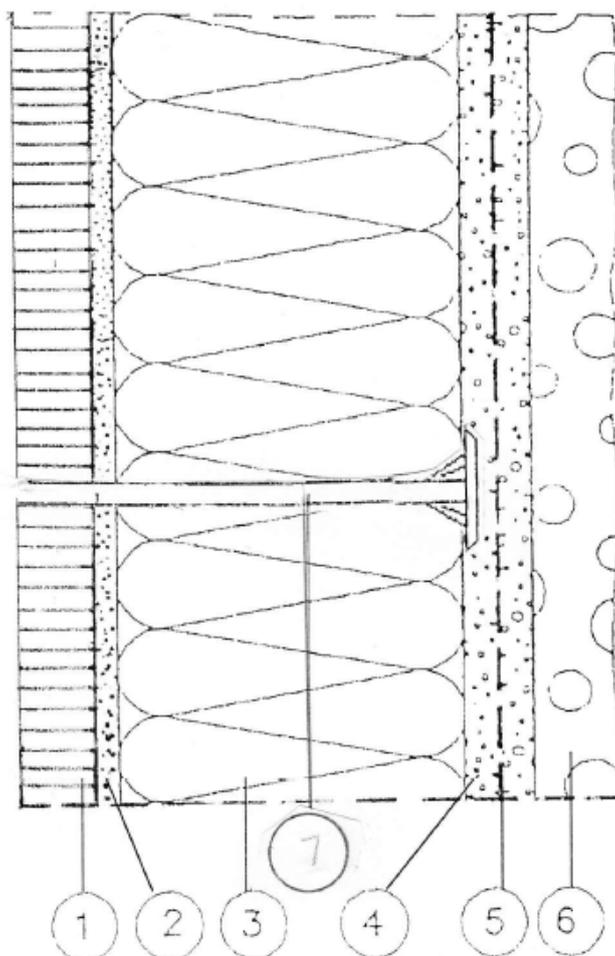
... B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

... A 100-MW-L, -MW-L Speedy"

... A 200-MW-L, -MW-L Speedy"

... A 100-MW-P"

... A 200-MW-P"



Legende:

- (1) Plattenwerkstoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrungsgewebe
- (6) Schlussbeschichtung mit ggf. Haftvermittler
- (7) ggf. Befestigungsmittel

Aufbau der WDVS
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100...
...-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

Anlage 2.1.2

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
<u>organische/silikatische Schlussbeschichtungen</u>		
weber.pas 430, 431	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 460, 461	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 480, 481, 471, weber.pas 471 AQUABALANCE	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
maxit sil Silikatputz	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
maxit silco Silikonharzputz	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0
weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	2,0 – 4,0 (nass)	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Aufbau der WDVS

Anlage 2.2

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200...
...-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"**

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 2,0 – 4,0	Kammbett vollflächige Verklebung
Dämmstoffe: EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	–	60 – 200
Unterputze: weber.therm 303 weber.therm 377 maxit multi 276 E maxit multi 276 F	ca. 4,0 ca. 3,0 ca. 3,0 ca. 3,0	3,0 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0
Bewehrungen: weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,160	–
Haftvermittler: weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30 (nass)	–
Schlussbeschichtungen: <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.star 222 weber.star 223, weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261, weber.star 261 AQUABALANCE, maxit star 261 weber.cal 285 - 289 <u>pastöse Schlussbeschichtungen</u> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481, 471, weber.pas 471 AQUABALANCE maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 ca. 3,0 2,5 – 5,0 2,0 – 4,0 (nass) 2,0 – 4,0 (nass)	2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Aufbau der WDVS

Anlage 2.3

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100...
...-MW-L, -MW-L Speedy, -MW-P"**

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300, 370, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Kammbett vollflächige Verklebung
Dämmstoffe: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) ggf. mit zusätzlichen Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3	– –	60 – 400 60 – 200
Unterputze: weber.therm 300, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0
Bewehrungen: weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200	–
Haftvermittler: weber.prim 403	ca. 0,30 (nass)	–
Schlussbeschichtungen: <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.top 200, 200 AQUABALANCE, 203 - 206, 206 AQUABALANCE weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE, maxit star 220 weber.star 221, weber.star 221 AQUABALANCE weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE, maxit color ip 44 k weber.star 240, weber.star 240 AQUABALANCE, maxit star 240 weber.star 241, maxit star 241 weber.star 260, weber.star 260 AQUABALANCE, maxit star 260 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 280 AQUABALANCE weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 10,0 – 24,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0 4,0 – 5,0 ca. 8,0 8,0 – 10,0 8,0 – 10,0 2,5 – 5,0 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5 2,0 – 4,5	5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 5,0 – 12,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,5 – 5,5 4,5 – 7,5 5,0 – 10,0 5,0 – 10,0 2,0 – 5,0 1,0 – 5,0 1,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3.1

Bezeichnung	Ein- gruppierung nach Hauptbinde- mittel	Kapillare Wasser- aufnahme w nach DIN 52617 [kg/(m ² √h)]	Wasser- durchlässig- keitsrate w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² √h)]	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke	
				S _d nach DIN 52615 [m]	nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m]
1. Unterputze					
weber.therm 300, maxit multi 300	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.therm 301	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.therm 302	mineralisch	0,20		0,05	
weber.therm 303	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.therm 304	mineralisch	0,18		0,06	
weber.therm 377	organisch		0,01	0,6	
weber.therm retec 700	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel E	mineralisch	0,20		0,05	
maxit multi Kleber und Armierungs- mörtel PS	mineralisch	0,18		0,06	
maxit multi 276 E	organisch		0,01	0,6	
maxit multi 276 F	organisch		0,01	1,32	
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze)					
2.1 ggf. mit Haftvermittler					
weber.pas 430, 431	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 430 top, 431 top	organisch		< 0,3		< 0,2
maxit spectra top	organisch		< 0,3		< 0,2
maxit spectra Kunstharzputz	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 430 AQUABALANCE	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 431 AQUABALANCE	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.star 220, 221, 221 AQUABALANCE, 222, 223, 224 / maxit star 220	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.star 220 AQUABALANCE / 223 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.star 224 AQUABALANCE / maxit color ip 44 k	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.star 240, 240 AQUABALANCE, 241, 242, 244 / maxit star 240, 241	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.star 260, 260 AQUABALANCE, 261, 261 AQUABALANCE / maxit star 260, 261	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.star 270, 271, 272	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
¹ geprüft im Feuchtbereichsverfahren (23 °C, 50/93 % rel. F.) bzw. nach DIN EN ISO 12572					

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3.2

Bezeichnung	Eingruppierung nach Hauptbinde- mittel	Kapillare Wasser- aufnahme w nach DIN 52617 [kg/(m ² √h)]	Wasser- durchlässig- keitsrate w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² √h)]	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke S _d	
				nach DIN 52615 [m]	nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m]
weber.star 280, 280 AQUABALANCE, 281	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
maxit ip color	mineralisch	0,08		0,05	
maxit ip color plus	mineralisch	0,11		0,04	
maxit ip Edelputz	mineralisch	0,20		0,04	
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	mineralisch	0,07		0,04	
maxit ip Scheibenputz/Kratzputz- struktur	mineralisch	0,11		0,03	
maxit ip colibri	mineralisch	0,11		0,03	
weber.pas 460, 461	silikatisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 460 top, 461 top	silikatisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 460 AQUABALANCE	silikatisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 461 AQUABALANCE	silikatisch		< 0,3		< 0,2
maxit sil top	silikatisch		< 0,3		< 0,2
maxit sil Silikatputz	silikatisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 480, 481, 471, 471 AQUABALANCE	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 480 top, 481 top	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 480 AQUABALANCE	organisch		< 0,3		< 0,2
weber.pas 481 AQUABALANCE	organisch		< 0,3		< 0,2
maxit silco top	organisch		< 0,3		< 0,2
maxit silco Silikonharzputz	organisch		< 0,3		< 0,2
2.2 ohne Haftvermittler					
weber.top 200, 200 AQUABALANCE, 203, 204, 205, 206, 206 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.top 203 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
weber.top 204 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM	mineralisch	< 0,5		< 0,1	
¹ geprüft im Feuchtbereichsverfahren (23 °C, 50/93 % rel. F.) bzw. nach DIN EN ISO 12572					

Eignungsnachweis

Anlage 4

Es gilt für das verwendbare Befestigungsmittel folgender Eignungsnachweis:

Handelsbezeichnung	Hersteller des Befestigungsmittels	Eignungsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Befestigungsmittels
"weber.therm Schraubbefestiger STR H A2"	EJOT Baubefestigungen GmbH	Z-9.1-822	ejothem STR H A2

In den Anlagen 5.1 bis 5.2.2 werden die Mindestanzahlen des oben genannten Befestigungsmittels abhängig von der Plattenart, Plattengröße, Art der Befestigung und in Abhängigkeit des Tellerdurchmessers angegeben.

Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08, sofern in den folgenden Tabellen keine weiteren Angaben gemacht werden.

Bei abweichenden Plattenformaten sind die Befestigungsmittelmengen so anzupassen, dass eine äquivalente Befestigung erfolgt.

Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m² bei Bemessungswert des Ausziehwiderstandes $F_{ax,90,Rd}$ der Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} [kN/m²] bzw. charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} bei Bemessungswert des Ausziehwiderstandes $F_{ax,90,Rd}$ für bestimmte Anzahl der Befestigungsmittel/m²

Anlage 5.1

Die folgenden Tabellen 1 und 2 gelten für die Mineralwolle-Platte "**weber.therm MW 035 Fassade express**" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Tabelle 1: Befestigungsmittel <u>durch</u> das Gewebe, Tellerdurchmesser ab 60 mm , Abmessungen: 800 mm x 415 mm						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90,Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w_{ek} [kN/m ²]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
60 - 200	0,23	4	6	7	10	14
	≥ 0,30	4	4	5	8	11

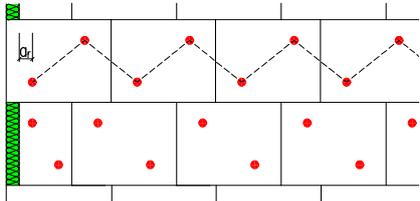
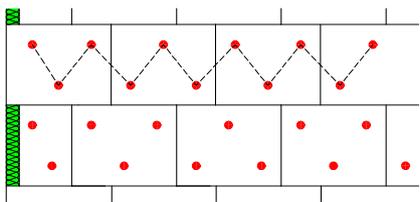
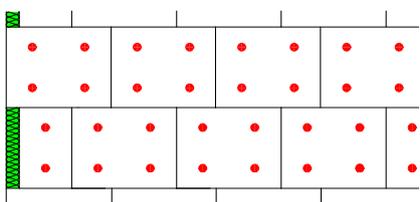
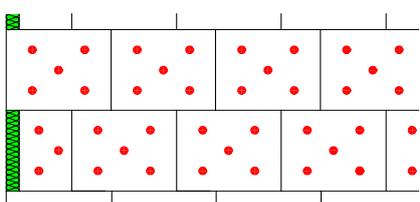
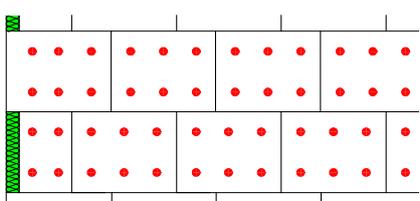
Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 mm einzuhalten.

Tabelle 2: Befestigung oberflächenbündig <u>unter</u> dem Gewebe Tellerdurchmesser ab 90 mm , Abmessungen: 800 mm x 415 mm Befestigung in der Fläche					
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90,Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m ²			
		3 (jeweils in Plattenmitte, 1 pro Platte)	6 (6 in Plattenfläche, 2 pro Platte)	9 (9 in Plattenfläche, 3 pro Platte)	12 (12 in Plattenfläche, 4 pro Platte)
60 - 200	0,23	- 0,45	- 0,9	- 1,35	- 1,8
	≥ 0,30	- 0,60	- 1,2	- 1,8	- 2,2

Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m² bei Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m²]

Anlage 5.2.1

Die folgenden Tabellen 1 und 2 in den Anlagen 5.2.1 und 5.2.2 gelten für die Mineralwolle-Platte "**weber.therm MW 035 Fassade standard**" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Tabelle 1: Befestigungsmittel oberflächenbündig <u>unter</u> dem Gewebe, Tellerdurchmesser ab 60 mm und ab 90 mm , Abmessungen: 800 mm x 625 mm Befestigung in der Fläche				
Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m ²	Anordnung der Befestigungsmittel	Dämmstoffdicke [mm]	Tellerdurchmesser [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m ²]
4		80 - 200	Ø 60	0,677
			Ø 90	1,027
6		80 - 200	Ø 60	1,016
			Ø 90	1,540
8		80 - 200	Ø 60	1,350
			Ø 90	2,053
10		80 - 200	Ø 60	1,660
			Ø 90	2,200
12		80 - 200	Ø 60	1,944

Die Befestigungsmittel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Befestigungsmittelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Befestigungsmittelschaften von 200 mm aufweisen. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Befestigungsmittel orientieren kann.

Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m² bei
Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m²]

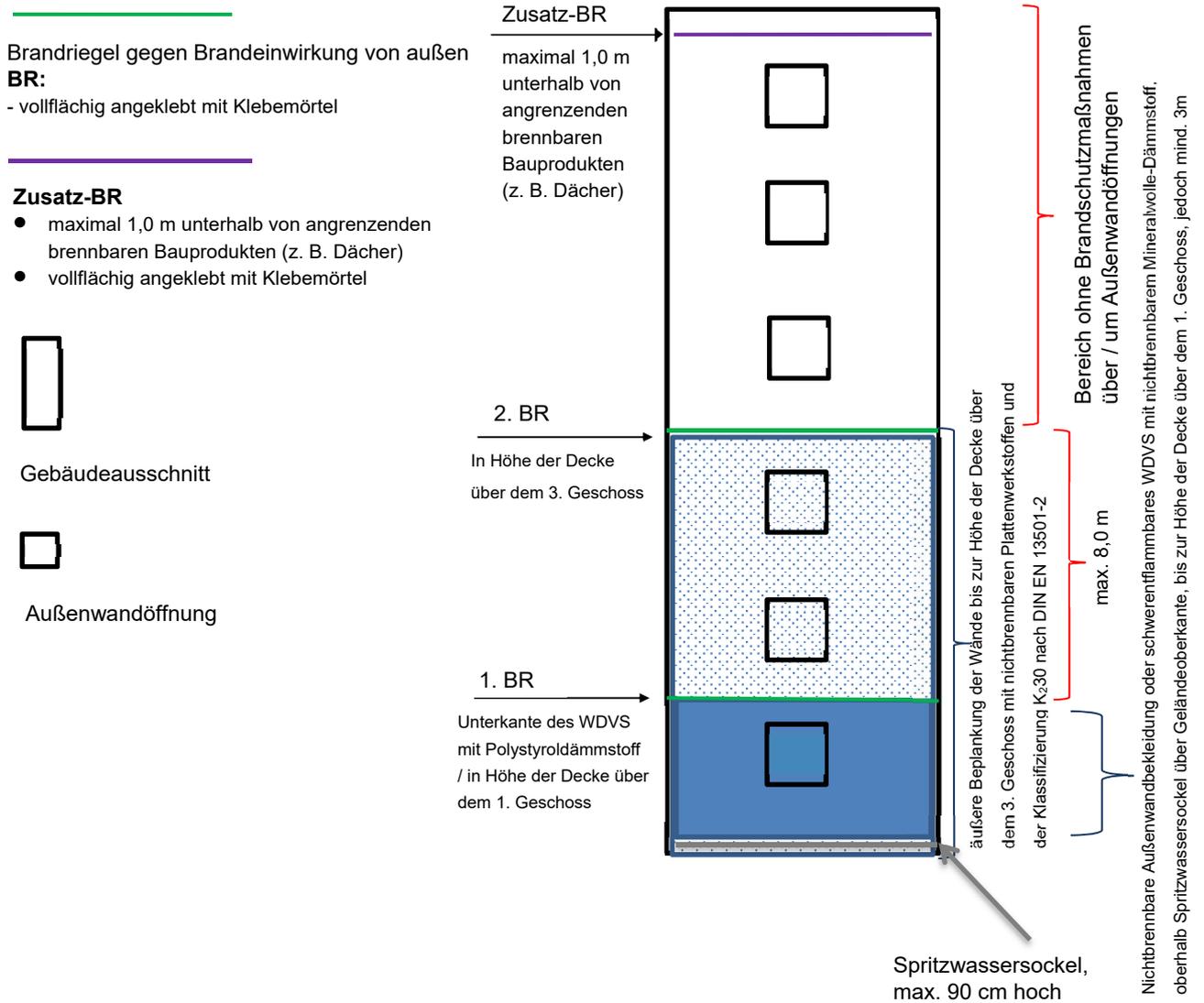
Anlage 5.2.2

Tabelle 2: Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe, Tellerdurchmesser ab 60 mm und ab 90 mm , Abmessungen: 800 mm x 625 mm Befestigung in der Fläche und T-Fuge				
Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m ² (Fläche/Fuge)	Anordnung der Befestigungsmittel	Dämmstoffdicke [mm]	Tellerdurchmesser [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m ²]
4-0/4		80 - 200	Ø 60	0,492
			Ø 90	0,748
6-2/4		80 - 200	Ø 60	0,830
			Ø 90	1,262
8-4/4		80 - 200	Ø 60	1,168
			Ø 90	1,776
10-4/6		80 - 200	Ø 60	1,384
			Ø 90	2,150
12-6/6		80 - 200	Ø 60	1,674
			Ø 90	2,200

Die Befestigungsmittel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Befestigungsmittelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Befestigungsmittelschaften von 200 mm aufweisen. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Befestigungsmittel orientieren kann.

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen
 gemäß Abschnitt 3.2.5.2

Anlage 6



Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.47- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Klebemörtel: Handelsname / Auftragsmenge _____

Dämmstoff:

- EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)
 Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b)
 Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c)

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

ggf. **Befestigungsmittel:** Handelsname / Anzahl je m² _____

Anschlussdetails: (siehe Abschnitt 3.2.8 des Bescheides)

- Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.
 Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.3 des Bescheides)

- normalentflammbar schwerentflammbar nichtbrennbar

Brandschutzmaßnahmen: (siehe Abschnitt 3.2.5.2 des Bescheides)

- mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)